

Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter, insbesondere auch aus
a) Vor- und Nacharbeiten,
b) der erlaubten Benutzung von Zelten, Tribünen und Podien,
c) dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder dem erlaubten Abbrennen eines Oster- u. ä. Feuers,
d) der Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.

1.2 Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

a) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten,
b) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.

1.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die versicherte Veranstaltung im Inland zurückzuführen sind. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.4 Hub- und Gabelstapler bis 6 km/h
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Hub- und Gabelstaplers beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat; – wenn ein unberechtigter Fahrer den Hub- und Gabelstapler gebraucht hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder den Gebrauch des Hub- und Gabelstaplers durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

1.5 Be- und Entladeschäden
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Be- und Entladeschäden
a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist

a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer,
b) die Haftpflicht wegen Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Zelten, Plätzen u. dgl. sowie an verwendeten oder zur Aufbewahrung übernommenen Sachen und Tieren.

4. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5. Für die Veranstaltung einer Ausstellung/Messe gilt ferner:

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) der Aussteller,
b) aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und Tiere sowie der Ausstellungsstände und -einrichtungen.

Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ERGO-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf /dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen - auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, jeden Versicherungsfall, der Haftpflichtansprüche gegen Sie – oder mitversicherte Personen – zur Folge haben könnte. Nur so ist es uns möglich, die Tatsachen, die zum Schaden geführt haben, zu ermitteln.

Macht der Geschädigte gegen Sie Ansprüche geltend, so geben Sie uns bitte unverzüglich Nachricht.

Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste legen Sie bitte Widerspruch ein, um ein Versäumen der Widerspruchsfrist zu vermeiden.

Benachrichtigen Sie uns auch, wenn Klage gegen Sie erhoben wird.

Schicken Sie uns in allen Fällen Ihre Unterlagen zu; denn nur bei Kenntnis der Tatsachen können wir Ihre Interessen sachgerecht wahrnehmen.